

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggén, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

71. Jahrgang

Viersen, 09. April 2015

Nummer

09

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	297
Öffentliche Zustellungen.....	298
Öffentliche Zustellungen.....	299
Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis.....	299
Umweltverträglichkeitsprüfung: Prangenberg & Zaum GmbH, Viersen	300
Brüggén: Bebauungsplan Bra/5 b „Angenthoer Süd“.....	300
Flächennutzungsplan, 65. Änderung.....	301
Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“.....	304
Bebauungsplan Brü/18 „Am Grasweg“.....	306
Bebauungsplan Brü/42 „Am Herrenlandpark“	308
Grefrath: Jahresabschluss 2010	309
Nettetal: Flächennutzungsplan „Lötscher Weg“.....	311
Bebauungsplan Br-175 „Lötscher Weg“.....	314
Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“.....	316
Bebauungsplan Lo-19 „Bocholter Weg“	319
Flächennutzungsplan „Reitsportanlage Wevelinghoven“	321
Bebauungsplan Lo-259 „Nordöstlich Sassenfelder Kirchweg“	323
Niederkrüchten: Veränderungssperre Nr. 3 „Militärgelände Elmpt“	325
Schwalmthal: 8. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Inan- spruchnahme gemeindeeigener Wohnunterkünfte.....	327
Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten Verkaufsstellen an weiteren Verkaufssonntagen	328
Aufhebung Gestaltungssatzung „Rösler-Siedlung“.....	329
Bebauungsplan Wa/61 „Rösler-Siedlung“	329
Tönisvorst: 4. Änderung Entgeltordnung Benutzung v. städt. Sport- hallen, Sportaußenanlagen, Sälen, Schulräumen u. sonstigen Räumen sowie Einrichtungs- u. Ausstattungsgegenständen	331
Öffentliche Zustellung.....	331
Viersen: Jahresabschluss 2011	331
Jahresabschluss 2012.....	332
Bebauungsplan Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring / Am Blauen Stein“ ...	332
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	335

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Pkw-Anhängers, Vennemann Oelde, FIN: 1368, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 02.04.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 04/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 297

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

IHRE BEHÖRDENUMMER

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.03.2015 - Aktenzeichen 03192732971/sie gegen:

Herrn
Matthias Boehmer
Ligusterpad 44
NL-5925 BS VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.03.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 298

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.02.2015 - Aktenzeichen 03240429038/mö gegen:

Herrn
Georgel Dumitrache
Breyeller Straße 1
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.03.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 298

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.02.2015 - Aktenzeichen 03240433060/mö gegen:

Herrn
Achim Josef Nießen
Sittarder Straße 243 A
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.03.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 298

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.04.2015 - Aktenzeichen 03192739879/brü gegen:

Herrn
Philipp Marcus Kossick
Lange Str. 79
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0128 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.04.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 299

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Ovidiu-Marinel Ppop, zuletzt wohnhaft Vogelsau 31 in 42115 Wuppertal, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Opel Corsa, W-QZ 123, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 02.04.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 39/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 299

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 233, ausgestellt am 12.12.2007 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Michel Pricken, geboren am 13.11.1983, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 02.04.2015

Im Auftrag
gez. Prüter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 299

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Betreibung einer Grundwasserbenutzungsanlage in Willich Anrath“

Az.: 66/2-7034 W 84

Die Firma Prangenberg & Zaum GmbH, Vorster Straße 3-5, 41748 Viersen, beantragt die Erlaubnis nach §§ 8 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), auf dem Flurstück 1201 der Gemarkung Anrath, Flur 1, eine Grundwasserbenutzungsanlage zur Grundwassersanierung mit einer Fördermenge von insgesamt max. 35.040 m³/Jahr zu betreiben.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1271 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Abfall, Bodenschutz, Altlasten, Zimmer 2323, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Viersen, 02.04.2015

In Vertretung
D r . C o e n e n
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 300

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der Änderung ist die Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an ein zuvor erarbeitetes städtebauliches Bauungs- und Erschließungskonzept für die Grundstücke nördlich des Narzissenweges sowie für die Grundstücke entlang der Straße Am Hollenberg. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes an den heutigen Regelungsstandard angepasst werden.

Der von der Änderung des Bebauungsplanes betroffene räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

17.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 18.05.2015 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“ abgeschlossen.

Übersichtskarte

**Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht
Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/5b „Angenthoer Süd“,
7. Änderung**



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 300

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 14.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Aufgrund des vorliegenden Antrages des Schützenvereins ‚Gut Schuss‘ Brüggen wird der Bebauungsplan BrÜ/32 ‚Heide Camp‘ geändert. Ziel der Änderung ist es, im Teilbereich SO 4 ‚Sport und Freizeit‘ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Trainingszentrums für Schießsport zu schaffen. Hierzu wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in nördliche Richtung erweitert. Außerdem werden die überbaubaren Flächen auf der Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung für das ‚Schieß-Sport-Zentrum Niederrhein‘ neu festgesetzt. Parallel mit der Änderung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan geändert. Gegenstand der Änderung ist die Aufweitung des Sondergebietes ‚Erholung‘ in nördliche Richtung auf der Grundlage der

vorliegenden Entwurfsplanung.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14.06.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 dem Entwurf zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

17.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015

beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Neben dem Änderungsentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt und Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Kultur- und Sachgüter, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftsplan Nr. 4n „Brachter Wald/ Ravensheide“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	FFH-Gebiet DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebieten

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inklusive Artenschutzrechtlicher Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse, Art und Umfang des Eingriffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, planungsrelevante Arten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen: rechtliche Grundlagen, Orientierungswerte, Immissionsgrenzwerte, Kurzbeschreibung der Situation, Vorgehensweise, Einwirkzeiten, Bestimmung der Emissionen, Berechnung der Immissionen, Ergebnisse

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene

ne Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Wasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis auf Grundwasserabsenkung durch Braunkohlentagebaue
Lärm und Erschütterungen	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Hinweis auf Immissionen durch den umliegenden Tonabbau

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Änderungsentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brügggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brügggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brügggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brügggen, den 26.03.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brügggen Ortsteil Brügggen Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes BrÜ/32 „Heide Camp“ Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes beschlossen. Ziel der Änderungsverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Trainingszentrums für den Schießsport zu schaffen. Zu diesem Zweck wird sowohl auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als auch auf Ebene des Bebauungsplanes das Sondergebiet ‚Erholung‘ in nördliche Richtung aufgeweitet. Außerdem werden die überbaubaren Flächen auf der Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung für das ‚Schieß-Sport-Zentrum Niederrhein‘ neu festgesetzt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes BrÜ/32 „Heide Camp“ vom 19.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 dem Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes BrÜ/32 „Heide Camp“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3

Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

17.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015

beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Biodiversität, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung), Kultur- und Sachgüter, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landchaftspfegerischer Fachbeitrag inklusive Artenschutzrechtlicher Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse, Art und Umfang des Eingriffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen

		Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, planungsrelevante Arten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen: rechtliche Grundlagen, Orientierungswerte, Immissionsgrenzwerte, Kurzbeschreibung der Situation, Vorgehensweise, Einwirkzeiten, Bestimmung der Emissionen, Berechnung der Immissionen, Ergebnisse

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 26.03.2015

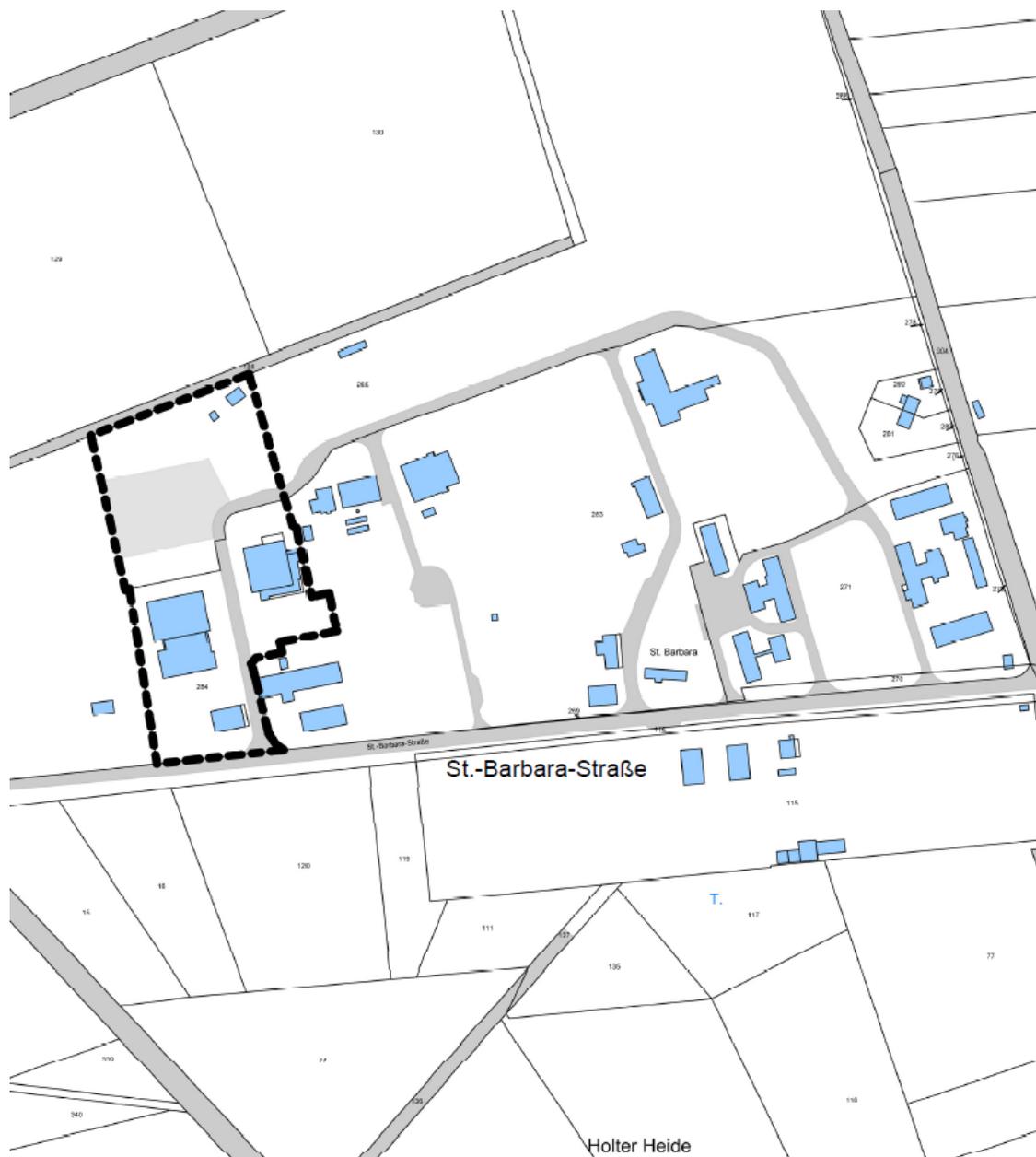
gez.
Gellen
Bürgermeister

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Wasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis auf Grundwasserabsenkung durch Braunkohlentagebaue
Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Aussagen zur landschaftsgerechten Eingrünung und Pflanzmaßnahmen
Lärm und Erschütterungen	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Hinweis auf Immissionen durch den umliegenden Tonabbau
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweis auf Erdbebenzone

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 304

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 dem Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planent-
306

wurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

17.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015

beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Neufestsetzung der überbaubaren Flächen für die Errichtung einer Einfamilienhaus-Rei-

henbebauung im südlichen Grundstücksteil sowie für ein Mehrfamilienhaus im nördlichen Grundstücksteil entsprechend dem vorliegenden Bebauungskonzept. Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggén eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggén, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggén, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggén, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggén, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggén, den 26.03.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte
Burggemeinde Brüggén
Ortsteil Brüggén
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/18 „Am Grasweg“, 5. Änderung



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Für den in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/42 ‚Am Herrenlandpark‘ beschlossen. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebietes für eine Bebauung mit freistehenden maximal zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienhäusern sowie maximal dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern. Die Planung dient der baulichen Innenentwicklung. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ vom 19.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 19.03.2015 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

III. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

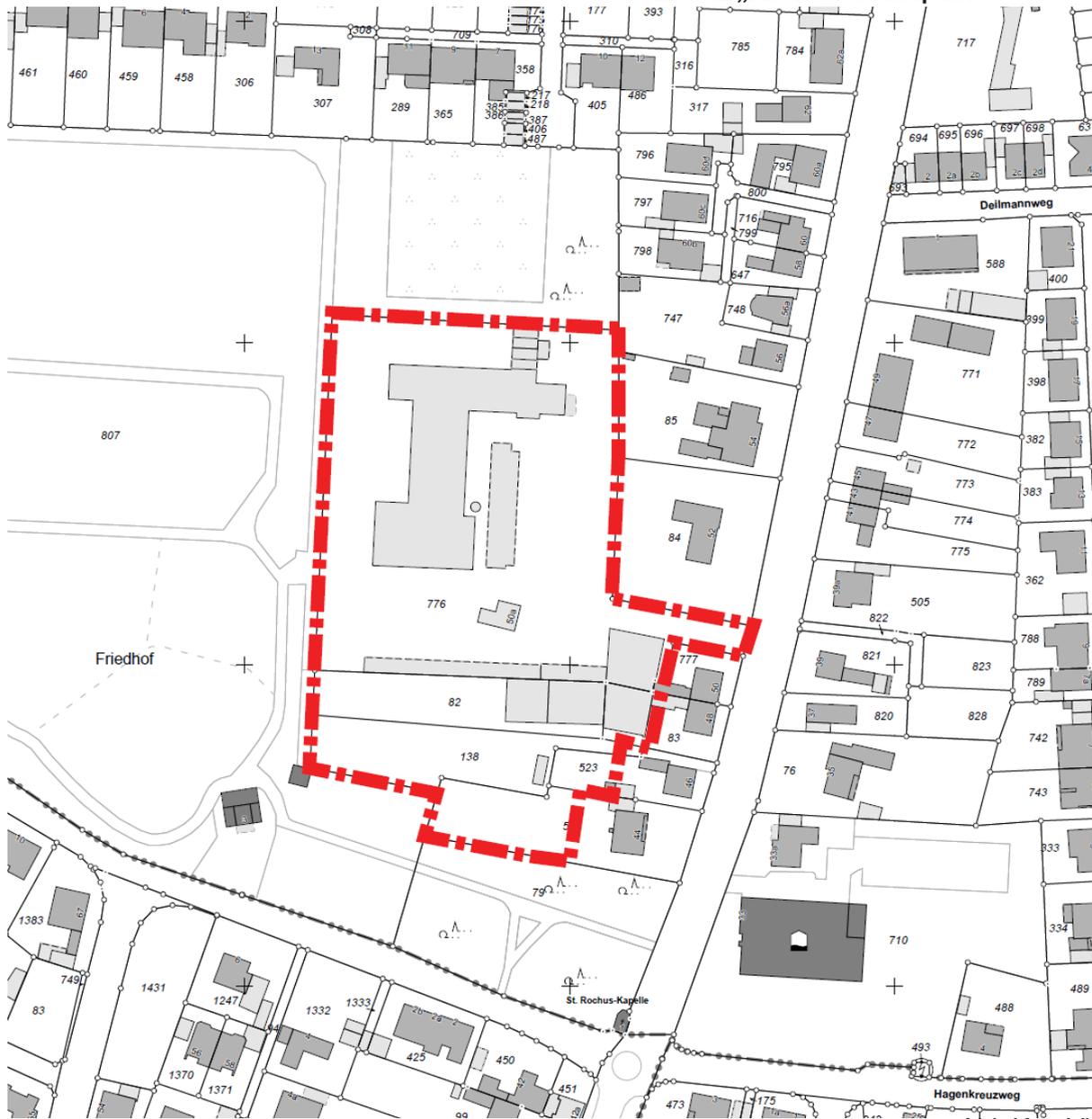
17.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 18.05.2015 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ abgeschlossen.

Brüggen, den 26.03.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 308

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2010 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2010 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2010 in Höhe von 86.927,58 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 15.12.2014 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt. Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 01.04.2015 angezeigt worden. Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2010 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2010 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Zimmer 21, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden

Bilanz zum 31.12.2010

AKTIVA

	31.12.2010	01.01.2010
<u>1. Anlagevermögen</u>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	26.161,35	15.096,57
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	11.761.635,29	11.788.004,83
1.2.1.2 Ackerland	739.535,35	592.400,71
1.2.1.3 Wald, Forsten	452.267,95	451.160,58
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	294.817,41	319.809,41
	13.248.256,00	13.151.375,53
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.380.737,28	1.421.430,98
1.2.2.2 Schulen	9.027.482,16	9.274.837,32
1.2.2.3 Wohnbauten	5.592.472,08	5.741.892,35
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.304.656,95	5.450.718,65
	21.305.348,47	21.888.879,30
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.990.765,12	9.989.501,39
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	384.260,55	398.251,01
1.2.3.3 Gleisanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	24.317.689,55	22.256.018,00
1.2.3.5 Staßennetz m. Wegen, Plätzen u. Verkehrslenk.anl.	23.159.866,59	24.428.716,30
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	279.783,80	290.146,16
	58.132.365,61	57.362.632,86
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	22.156,00	24.925,50
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15,00	15,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	848.855,23	611.801,17
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	358.554,61	335.031,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	250.308,71	2.034.098,06
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22.026.164,41	22.026.164,41
1.3.2 Beteiligungen	332.991,12	332.991,12
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	108.947,86	97.447,86
	22.468.103,39	22.456.603,39
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	17.535,16	26.125,63
	17.535,16	26.125,63
<u>2. Umlaufvermögen</u>		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	12.675,16	12.423,12
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	12.675,16	12.423,12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen		
2.2.1.1 Gebühren	309.066,14	181.778,39
2.2.1.2 Beiträge	11.165,68	32.710,58
2.2.1.3 Steuern	659.469,44	888.958,06
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	100.906,62	93.129,78
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	293.973,22	356.556,06
	1.374.581,10	1.553.132,87
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	69.047,57	39.679,28
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	60,05	2,55
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	12.729,36
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	368.312,45	93.698,82
	437.420,07	146.110,01
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	66.232,11	82.635,70
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	97.141,43	79.643,47
	97.141,43	79.643,47
Summe:	118.665.709,40	119.780.529,18

PASSIVA

31.12.2010

01.01.2010

1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage = davon zweckgeb. Deckungsrücklage (1.150.718,77 €)	55.329.086,91	55.329.086,91
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	2.695.749,73	6.116.531,00
1.4 Jahresüberschuss / Fehlbetrag	86.927,58	-3.420.781,27
	58.111.764,22	58.024.836,64
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	13.232.268,07	13.355.519,62
2.2 für Beiträge	12.593.419,70	13.094.972,21
2.3 für den Gebührenaussgleich	598.531,50	458.398,04
2.4 Sonstige Sonderposten	3.357.345,95	3.482.676,03
	29.781.565,22	30.391.565,90
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionrückstellungen	7.520.977,00	7.617.167,00
3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	665.916,00	630.321,00
	8.186.893,00	8.247.488,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	10.363.803,52	10.646.614,91
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	7.025.933,56	6.585.537,30
	17.389.737,08	17.232.152,21
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.382.658,10	2.192.863,69
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	55.509,49	28.488,75
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	653.380,88	869.429,69
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.631,28	3.249,59
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.278.891,14	981.983,30
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.820.678,99	1.808.471,41
Summe:	118.665.709,40	119.780.529,18

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 309

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nettetal

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Genehmigung“

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 19.03.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
AZ.: 35.02.01.01-24Net-013-1156

Im Auftrag
gez. R. Zmarsly“

Das Plangebiet liegt nördlich des Gewerbegebietes Specker Feld am südwestlichen Ortsrand Breyells zwischen der Dülkener Straße, der Straße Berger Feld und den Wohnbaugrundstücken westlich der Paul-Therstappen-Straße.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 19.03.2015, AZ.: 35.02.01.01-24Net-013-1156 erteilte Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 02.04.2015

gez. Wagner
Bürgermeister



— — — Geltungsbereich
 der 13. Änderung des Flächennutzungs-
 planes und der 3. Änderung
 des Bebauungsplanes Br-175
 "Lötscher Weg"

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 19.03.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt nördlich des Gewerbegebietes Specker Feld am südwestlichen Ortsrand Breyells zwischen der Dülkener Straße, der Straße Berger Feld und den Wohnbaugrundstücken westlich der Paul-Therstappen-Straße.

Mit der Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ tritt der Bebauungsplan Br-175 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 19.03.2015 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemein-

deordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich A (Am Buscher Weg) im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 10.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.03.2015 die Teilung des Geltungsbereiches in zwei Teilbereiche und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich A (Am Buscher Weg) gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Stadtteils Leuth der Stadt Nettetal, südlich der Straße Hampoel zwischen dem Austalweg und dem Buscher Weg. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 20.04.2015 bis zum 22.05.2015** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/3
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altlastverdachtsfällen
Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Erläuterungen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung herangezogen oder liegen der Begründung bei:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegereischer Begleitplan	Ermitteln und Bewerten des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft, Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen
	Artenschutzprüfung Stufe II	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Boden und Grundwasser	Gutachten zur Überprüfung der Versickerungsmöglichkeiten	Aussagen zur Versickerung der Niederschlagswässer im Plangebiet
Lärm und Erschütterungen	Gutachten zu Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr	Maßgaben zum vorbeugender Lärmschutz, Lärmpegelbereiche

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftsbild und ortsnaher Ausgleich	Eine deutliche Verbreiterung der Ortsrandeingrünung wird angeregt

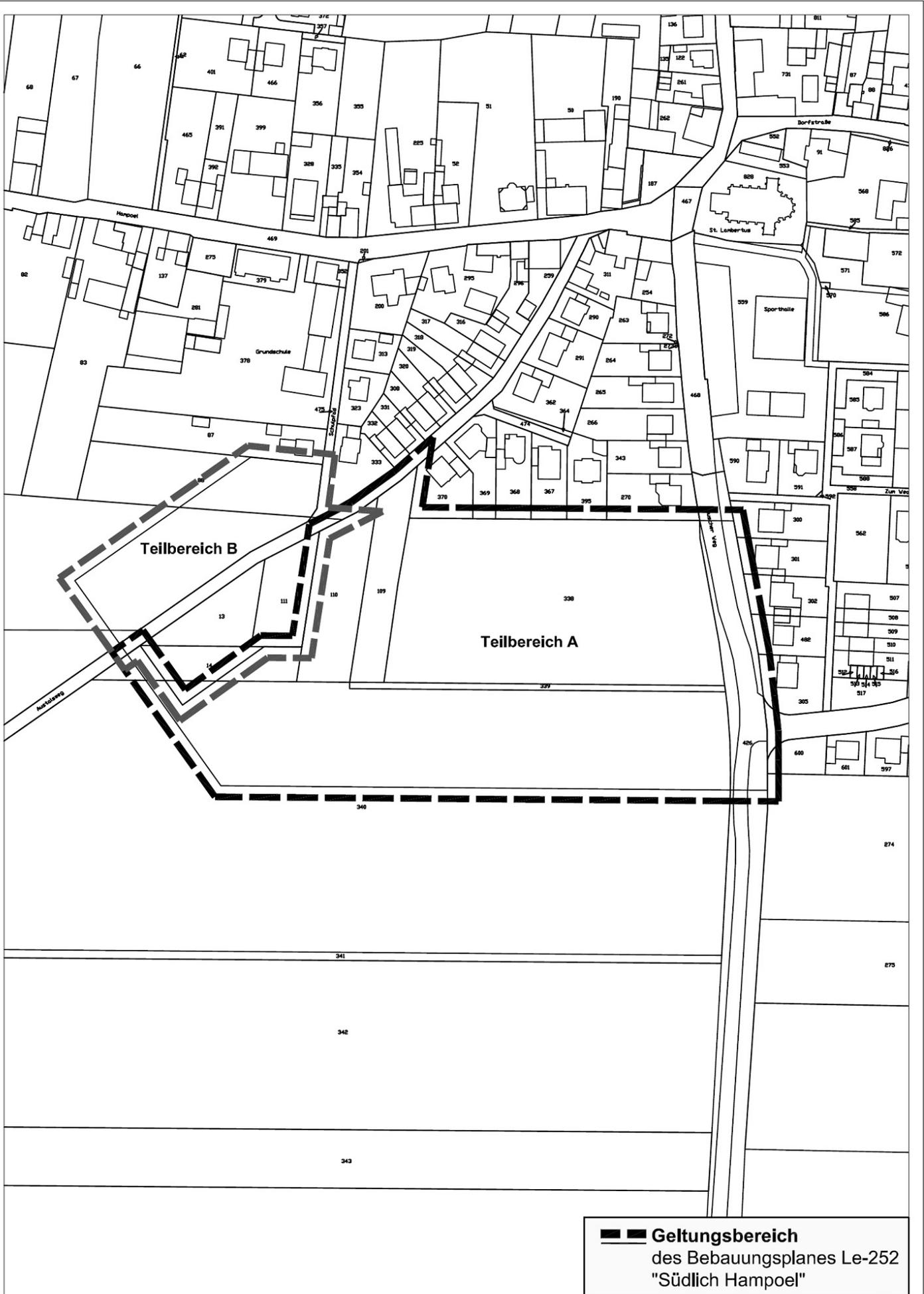
	Bilanzierung und externer Ausgleich	Anregungen zur Wertbestimmung bei der Bilanzierung und zum potentiellen externen Ausgleich über ein Ökokonto
Lärm und Erschütterungen	Verkehrslärm	Die Zunahme von Verkehrslärm durch die neu ausgewiesenen Baugebiete wird befürchtet
Luftschadstoffe und Gerüche	Gerüche	Eine Geruchsbelastung durch die in unmittelbarer Nähe ausgeübte Landwirtschaft sollte ausgeschlossen werden können

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 02.04.2015

Im Auftrag
gez. Eckert



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-19 „Bocholter Weg“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 19.03.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-19 „Bocholter Weg“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-2 „Bocholter Weg“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Stadtteilzentrums Lobberich zwischen der Hagelkreuzstraße und Bocholter Weg.

Mit der Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-19 „Bocholter Weg“ tritt der Bebauungsplan Lo-19 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-19 „Bocholter Weg“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 19.03.2015 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-19 „Bocholter Weg“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres

seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nettetal

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 05.11.2014 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 18.03.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
AZ.: 35.02.01.01-24Net-020-1161

Im Auftrag
gez. André“

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hinsbeck im Bereich Wevelinghoven, und wird im Norden von dem Siedlungssplitter an der Einmündung der Neustraße in die Straße Wevelinghoven, im Osten von zwei landwirtschaftlichen Hofstellen sowie von weit ausstreichenden landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt, die sich auch nach Westen und Süden fortsetzen.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 18.03.2015, AZ.: 35.02.01.01-24Net-020-1161 erteilte Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den

Mangel begründen soll, ist darzulegen.

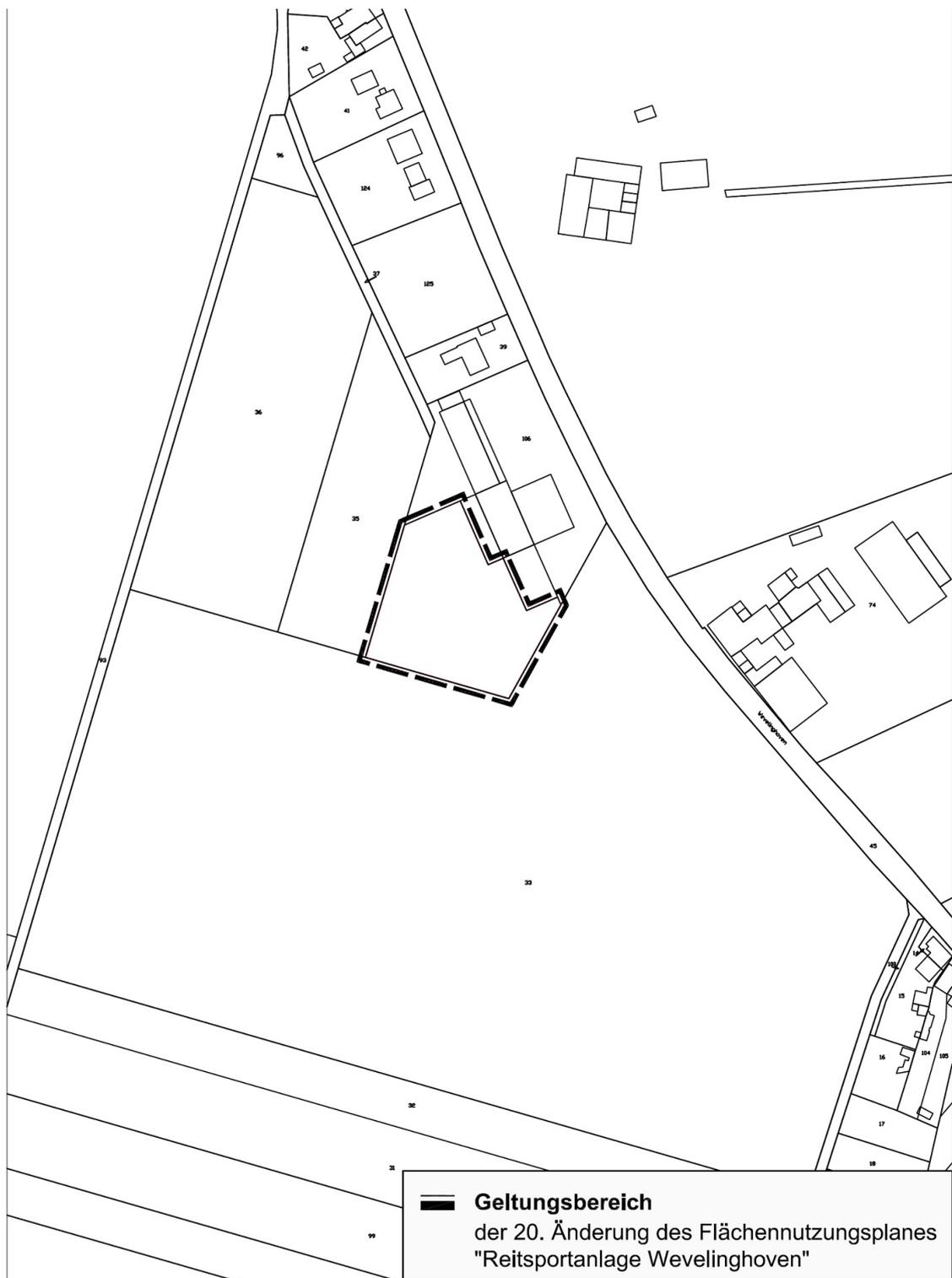
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 02.04.2015

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Auf- stellung des Bebauungsplanes Lo-259 „Nordöst- lich Sassenfelder Kirchweg“ im Stadtteil Lobbe- rich

Nettetal, den 02.04.2015

gez. Wagner
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-259 „Nordöstlich Sassenfelder Kirchweg“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Lobbericher Innenstadt, südlich der Eduard-Istas-Straße zwischen dem Sassenfelder Kirchweg und der Wevelinghover Straße.

Vorgesehen ist die Errichtung eines 2 - 3 geschossigen Gebäudekomplexes auf dem der Straße zugewandten Grundstückteil. Das Erdgeschoss wird in Zusammenarbeit mit dem LVR (Landschaftsverband Rheinland) durch eine gerontologische Tagesklinik belegt. Im ersten Obergeschoss sind Praxen bzw. Wohnungen vorgesehen. Im zweiten Obergeschoss und Staffelgeschoss sind barrierefreie Wohnungen geplant. Der zum katholischen Kindergarten hin angeordnete zweite Gebäudeabschnitt sieht barrierefreie Wohnungen in zwei Baukörpern vor.

Der Bebauungsplan Lo-259 „Nordöstlich Sassenfelder Kirchweg“ wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30
Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00

Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30

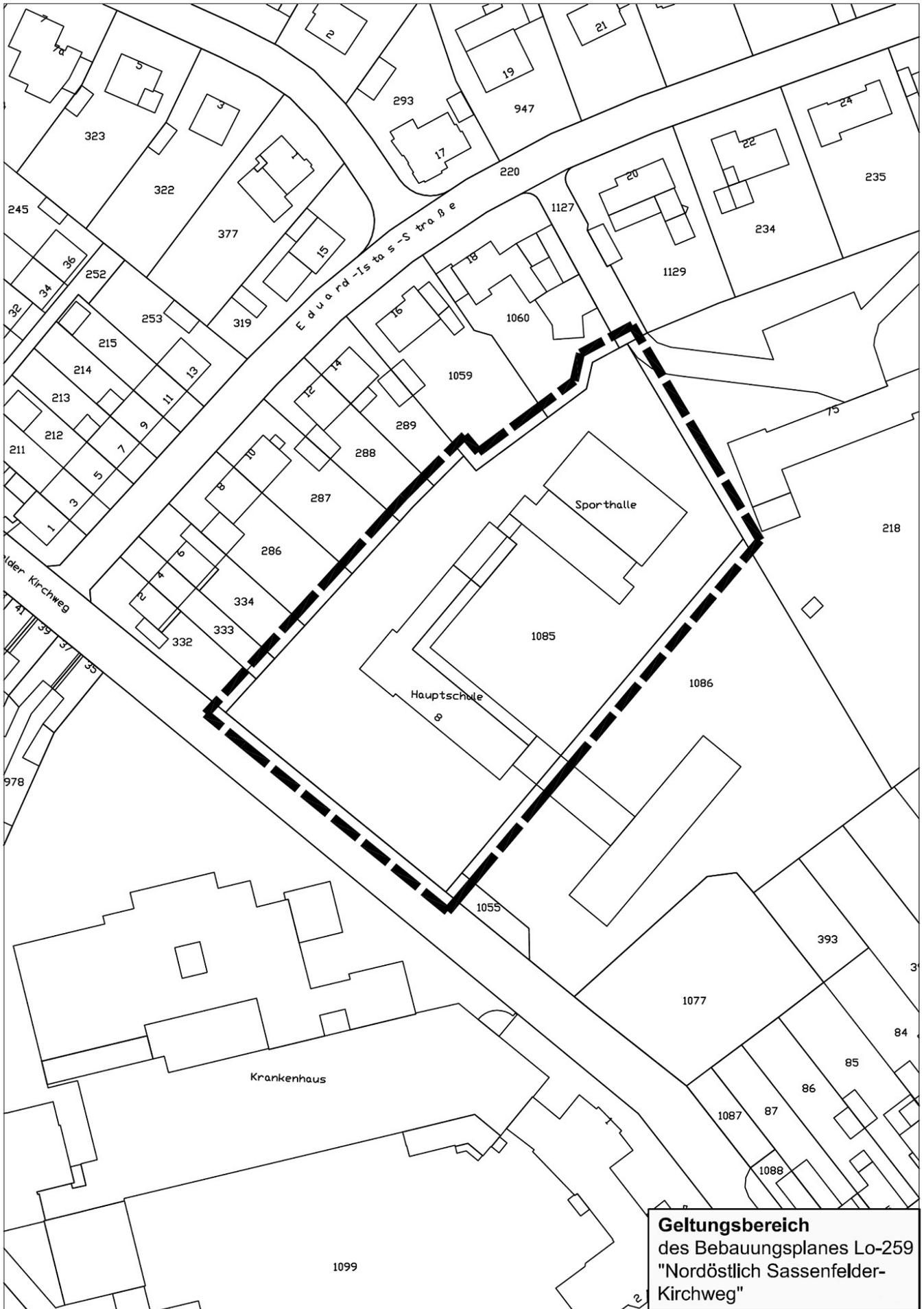
Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss des Rates vom 19.03.2015



Geltungsbereich
 des Bebauungsplanes Lo-259
 "Nordöstlich Sassenfelder-
 Kirchweg"

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veränderungssperre Nr. 3 „Militärgelände Elmpt“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), die folgende Satzung über die Veränderungssperre Nr. 3 für den Bereich Militärgelände Elmpt beschlossen.

§ 1

Diese Satzung umfasst einen Teil der britischen Militärliegenschaft Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem Plan im Anhang dieser Satzung zu entnehmen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung. Für diesen Bereich hat der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten am 04.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-123 „Militärgelände Elmpt“ beschlossen.

§ 2

- (1) Im vorbenannten Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre Nr. 3 „Militärgelände Elmpt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

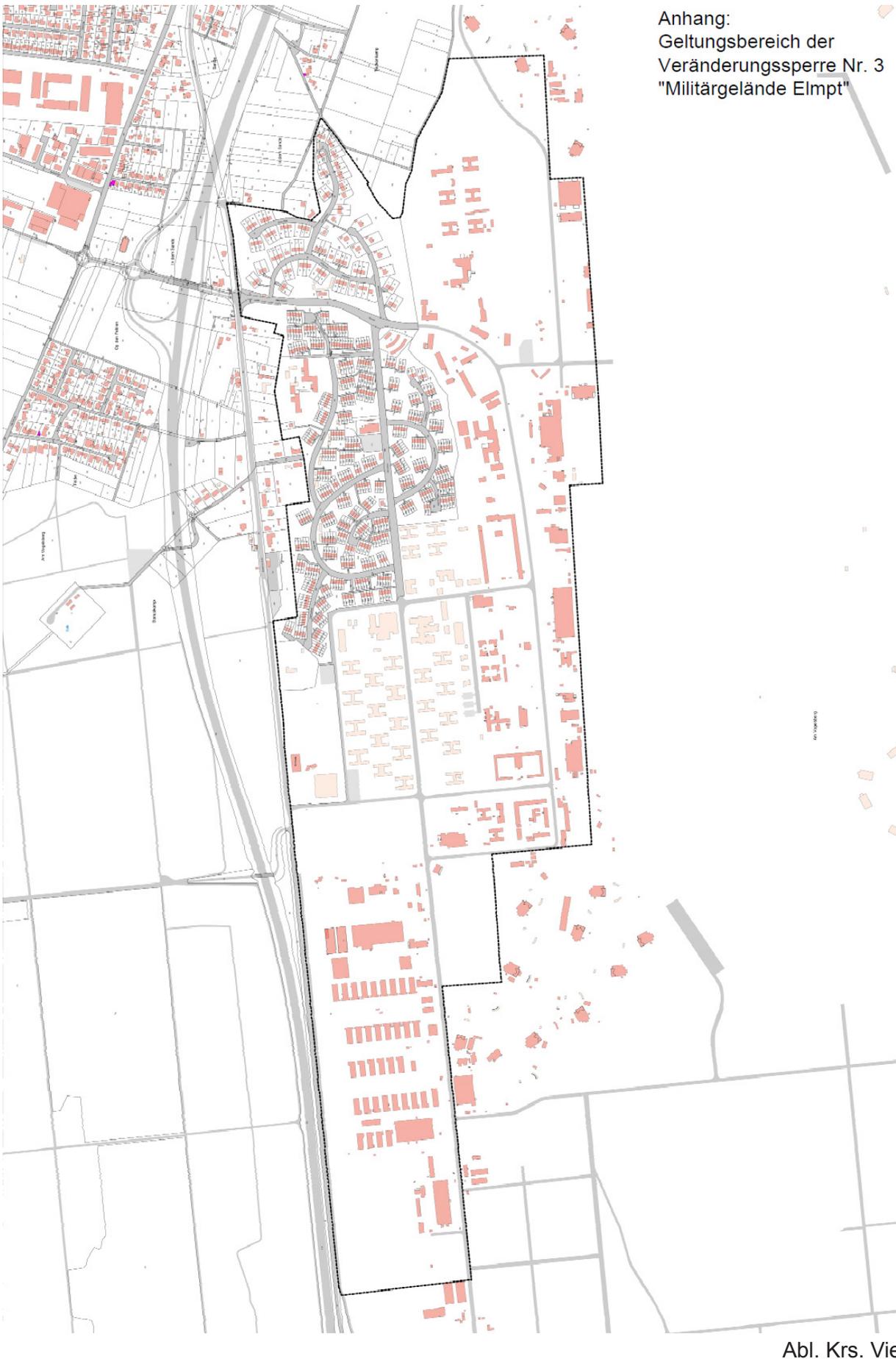
Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veränderungssperre Nr. 3 „Militärgelände Elmpt“, auf folgendes hingewiesen: Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 25. März 2015

Der Bürgermeister
Gez. Winzen

Anhang:
Geltungsbereich der
Veränderungssperre Nr. 3
"Militärgelände Elmpt"



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 325

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Satzung der Gemeinde Schwalmthal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindeeigener Wohnunterkünfte vom 13. Februar 1990 in der Fassung der 8. Änderung vom 24.03.2015

A

ufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) in Verbindung mit § 6 der Satzung der Gemeinde Schwalmthal über die Obdachlosenunterkünfte vom 28. August 1970 in der Fassung der 7. Änderung vom 19.07.2011 hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schwalmthal unterhält zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Schwalmthal Obdachlosen-unterkünfte. Sie werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten im öffentlichen Interesse bereitgestellt.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind folgende im Eigentum oder unter Verwaltung der Gemeinde stehende Wohnräume, soweit sie zur Unterbringung von Obdachlosen in Anspruch genommen werden:

- a) Amern
 - Geneschen 62
 - Nordstraße 11
 - Nordstraße 13
 - Pletschweg 4
- b) Waldniel
 - Am Zoppenberg 24, 26, 28, 30, 32, 34
 - Heinrich-Jennißen-Straße 10
 - Lange Straße 36
 - Sechs Linden 24
- c) Lüttelforst
 - Buchenstraße 8

§ 2

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der zugewiesenen Wohnräume in Quadratmetern. Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich für

- a) Amern
 - Geneschen 62 4,97 €/qm
 - Nordstraße 11 4,40 €/qm
 - Nordstraße 13 4,40 €/qm
 - Pletschweg 4 4,10 €/qm
- b) Waldniel
 - Am Zoppenberg 24/26; 30/34 4,20 €/qm
 - Am Zoppenberg 28/32 4,00 €/qm
 - Heinrich-Jennißen-Straße 10 5,00 €/qm
 - Lange Straße 36 5,14 €/qm
 - Sechs Linden 24 4,20 €/qm
- c) Lüttelforst
 - Buchenstraße 8 3,50 €/qm

Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

(3) Die Gebühr ist jeweils am 5. Tage nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse Schwalmthal zu entrichten.

(4) Die durch die Entnahme von Elektrizität entstehenden Kosten sind von den Eingewiesenen unmittelbar an das Versorgungsunternehmen zu entrichten, soweit der zugewiesene Wohnraum mit einem eigenen Zähler versehen ist.

Stromkosten für gemeinsam benutzte Räume wie Keller, Treppenhaus und Speicher, die über einen gemeinsamen Zähler erfasst werden, sind von den Eingewiesenen anteilmäßig nach Personenzahl auf schriftliche Anforderung an die Gemeindekasse Schwalmthal zu zahlen.

(5) Die durch Entnahme von Wasser entstandenen Kosten werden nach der verbrauchten Wassermenge anteilmäßig nach Personen umgelegt. Sie sind aufgrund einer schriftlichen Aufforderung an die Gemeindekasse Schwalmthal zu entrichten.

(6) Die Abwassergebühren trägt der Eingewiesene gemäß Satzung der Gemeinde. Die entstandenen Kosten werden analog der verbrauchten Wassermenge anteilmäßig nach Personen umgelegt und sind aufgrund schriftlicher Aufforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.

(7) Die Kosten der Müllabfuhr trägt ebenfalls der Eingewiesene. Auch diese Kosten werden von der Gemeinde nach Personenzahl umgelegt

und sind aufgrund schriftlicher Aufforderung an die Gemeindekasse Schwalmtal zu entrichten. Für die Berechnung der Müllabfuhrgebühren ist die Satzung über die Müllabfuhr der Gemeinde Schwalmtal maßgebend.

§ 3 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Wohnunterkünfte nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 4 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 7. Änderungssatzung der Gemeinde Schwalmtal über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schwalmtal vom 19.07.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Wohnunterkünfte der Gemeinde Schwalmtal vom 24.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht

worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 25.03.2015

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
gez. Pesch

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 327

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren Verkaufssonntagen vom 24.03.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 S. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 24.03.2015 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 19. April 2015 (Frühlingsfest)
am Sonntag, den 21. Juni 2015 (Sommeranfang)
am Sonntag, den 04. Oktober 2015 (Erntedankfest)
am Sonntag, den 06. Dezember 2015 (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwalmtal, den 27.03.2015

Gemeinde Schwalmtal
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Pesch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Gemeindegebiet Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 27. März 2015

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
gez.
Pesch

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 328

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Gestaltung der „Rösler-Siedlung“ – Gestaltungssatzung vom 10.02.1993

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 die Aufhebung der Gestaltungssatzung Rösler-Siedlung vom 10.02.1993 beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Schwalmtal, den 25.03.2015

gez.: Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 329

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/61 „Rösler-Siedlung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 24.03.2015 den Bebauungsplan Wa/61 „Rösler-Siedlung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/61 „Rösler-Siedlung“ mit Begründung liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/61 „Rösler-Siedlung“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

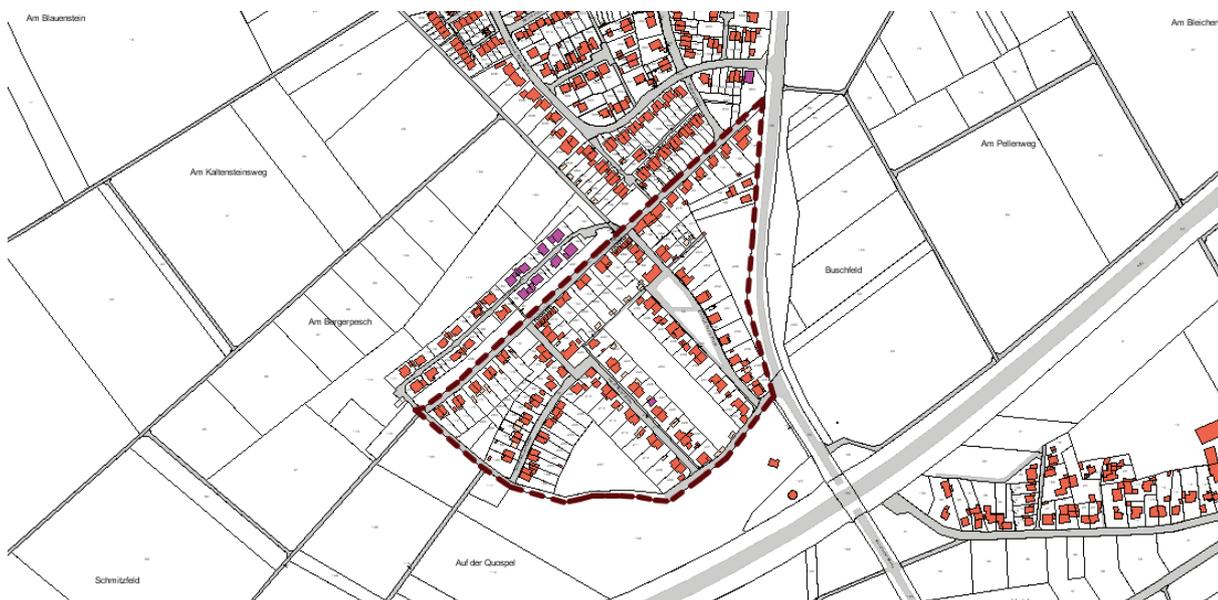
Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 25.03.2015

gez.: Pesch
Bürgermeister

Bebauungsplan Wa/61



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 329

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

4. Satzung vom 02.02.2015 zur Änderung der Entgeltordnung der Stadt Tönisvorst für die Benutzung von städtischen Sporthallen, Sportaußenanlagen, Sälen, Schulräumen und sonstigen Räumen sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen vom 29.06.1998

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 25.03.2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu Buchstabe B der Entgeltordnung vom 29.06.1998 wird in den Textabsätzen 1 und 3 der Betrag von 17,90 € jeweils durch den Betrag von 45,- € ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher

beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 26.03.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 6/S. 21

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 331

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Eckard Maedel, Mirabellenweg 4,
CH-8590 Romanshorn gerichtete**

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **30.01.2015**, Kassenzeichen **01020838.6/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 6/S. 21

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 331

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2011 sowie der Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Viersen.

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) festgestellt.

- a) Der Jahresabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2011 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 641.745.400,14 € und einem Fehlbetrag in Höhe von 9.663.695,03 € festgestellt.
- b) Der Fehlbetrag in Höhe von 9.663.695,03 € wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in vollem Umfang mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.
- c) Für den Jahresabschluss 2011 wird dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 7e, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus und zwar zu folgenden Dienstzeiten:

montags bis donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Viersen, 30.03.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Dahmen
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 331

Bekanntmachung der Stadt Viersen

B e k a n n t m a c h u n g

der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2012 sowie der Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Viersen.

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 332

24.03.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) festgestellt.

- a) Der Jahresabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2012 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 639.372.713,17 € und einem Fehlbetrag in Höhe von 6.380.009,44 € festgestellt.
- b) Der Fehlbetrag in Höhe von 6.380.009,44 € wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in vollem Umfang mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.
- c) Für den Jahresabschluss 2012 wird dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 7e, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus und zwar zu folgenden Dienstzeiten:

montags bis donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Viersen, 30.03.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dahmen
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 332

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring / Am Blauen Stein“ in Viersen (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13a BauGB) -Beschluss als Satzung und Rechtskraft-

Am 24.03.2015 hat der Rat der Stadt Viersen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 101-5 „Willy-Brandt-

Ring / Am Blauen Stein“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise zum Beschluss:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Viersen und umfasst im Wesentlichen die Flächen eines ehemaligen Gewerbestandortes, es ist im Osten durch den Willy-Brandt-Ring, im Süden durch die Petersstraße und im Westen durch die Straße Am Blauen Stein begrenzt.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan Nr. 101-5 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Begründung vom 28.01.2015 ist Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zu diesem Bebauungsplan.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Bereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101-1 außer Kraft gesetzt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294).

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der GO NRW und des BauGB:

Der Bebauungsplan Nr. 101-5 mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag		
vormittags	von	08.00 bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstag		
nachmittags	von	14.00 bis 17.00 Uhr

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) sowie gemäß §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring / Am Blauen Stein“, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

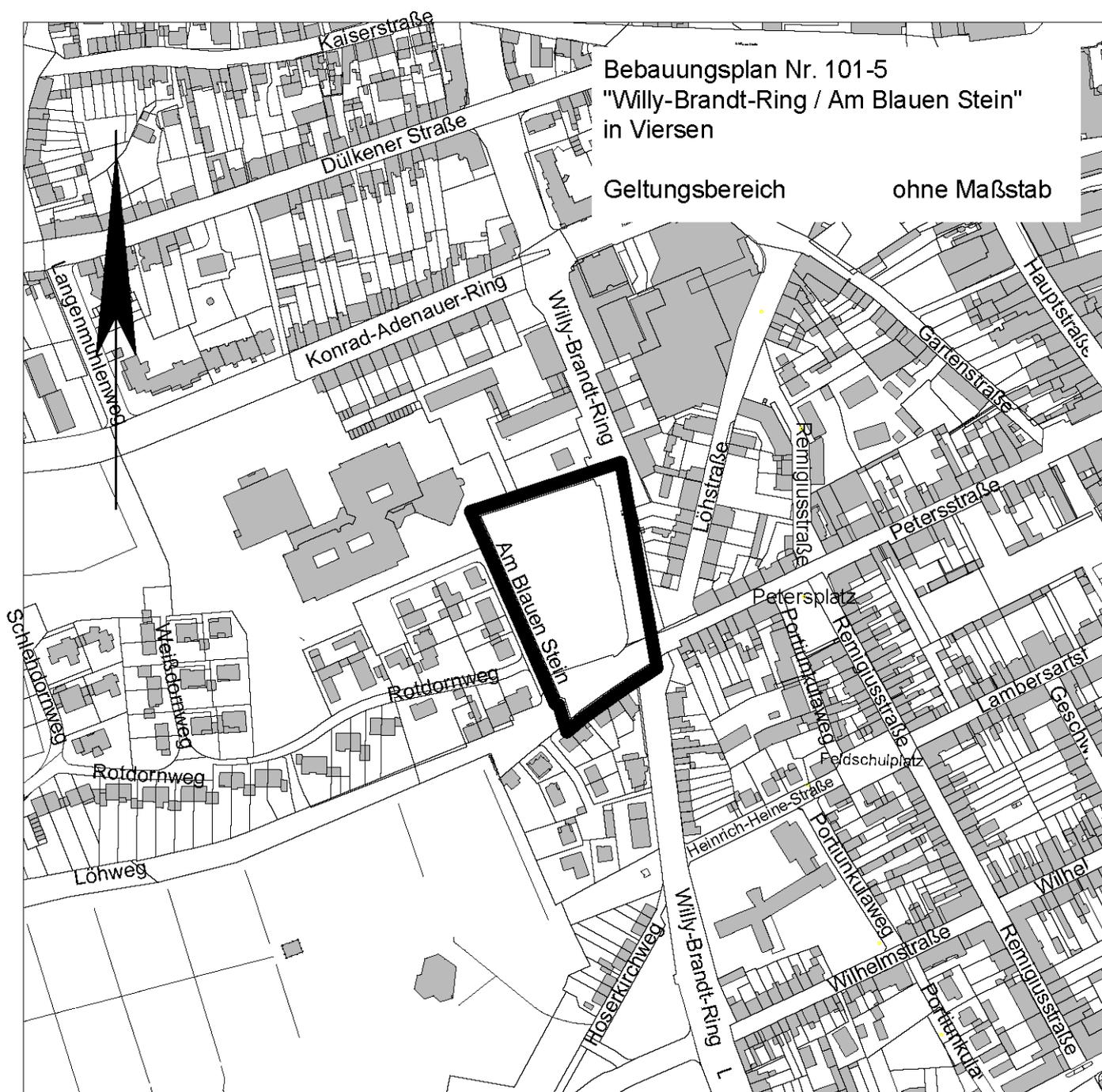
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 101-5 als Satzung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring / Am Blauen Stein“ in Viersen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 27.03.2015

gez.
Thönnessen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3101465080

Nr. 3101546772

Nr. 3111690214

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 30.03.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 335

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
